

Sitzungspolizeiliche Verfügung

I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Robert **A.**, Vardges **I.** und Arman **S.** beginnt am 9. Dezember 2025 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal II, Gerichtsgebäude E, Hammels-gasse 1, 60313 Frankfurt am Main. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Verfahrensbeteiligten und Zuschauer sowie zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung unter Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ergehen gemäß § 176 GVG die nachfolgenden Anordnungen.

II. Platzvergabe

1. Zuschauer und Medienvertreter erhalten jeweils 45 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal. Es dürfen nur so viele Zuschauer eingelassen werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Personen besetzt werden.

2. Zuschauer und Medienvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. 30 der zur Verfügung stehenden Sitzplätze sind zunächst für Medienvertreter reserviert. Freiwerdende oder von Medienvertretern nicht benötigte reservierte Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuschauern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

III. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen Presse, Funk und Fernsehberichterstattung - Poolbildung

1. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen sind während der Sitzung untersagt.

2. Für Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Saal vor Beginn der jeweiligen Sitzungen gilt das Folgende:

- a) Es werden vier Medienpools gebildet, und zwar jeweils ein Pool für öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten, für privat-rechtliche Fernsehanstalten, für Pres-

se- und Bildagenturen und für freie Fotografen. Die interessierten Medienanstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten haben für jeden der Pools einen Poolführer zu benennen. Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft die insoweit vom Vorsitzenden betraute Pressestelle eine Entscheidung.

- b) Die Poolführer sind der Pressestelle des Oberlandesgerichts unter pressestelle@olg.justiz.hessen.de bis zum **28. November 2025** mitzuteilen.
- c) Die jeweiligen Poolführer werden durch gesonderte Pressemitteilung bekannt gegeben.
- d) Die Kamerateams der Poolführer haben vor jedem Sitzungstag formlos eine Drehgenehmigung bei der Pressestelle zu beantragen.
- e) Den Kamerateams der Poolführer sind jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gestattet.
- f) Die Poolführer sind verpflichtet, ihre Ton-, Bild- und Filmaufnahmen auf Anfrage unverzüglich in geeigneter Form anderen Medienunternehmen zur Verfügung zu stellen.

3. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten.

IV. Sicherheit

1. Alle Zuschauer und Medienvertreter sind nur durch den Zuschauereingang (Konrad-Adenauer-Straße) in den Sitzungssaal einzulassen. Die Türen zwischen Zuschauerraum und dem übrigen Sitzungssaal sind verschlossen zu halten.

2. Zuschauer und Medienvertreter haben sich auszuweisen. Die zu kontrollierenden Ausweise sind zur Feststellung der Identität eventueller Störer abzulichten.

3. Zuschauer und Medienvertreter sind einer Einlasskontrolle zu unterziehen. Sie sind auf Gegenstände zu durchsuchen, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet erscheinen. Dies sind beispielsweise zur Demonstration, zum Schlagen, Schießen, Stechen, Werfen oder Sprühen geeignete Gegenstände wie etwa Flugblätter und Transparente, Waffen im technischen und nichttechnischen Sinn, Stöcke, Schirme, Flaschen, Dosen usw.. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen. Taschen und andere Behältnisse sind zu hinterlegen.

4. Zuschauer müssen alle internetfähigen Geräte sowie sonstige zur Ton-, Bild- und Filmaufnahme geeignete Geräte und Mobiltelefone in Verwahrung geben.
5. Medienvertreter dürfen internetfähige Geräte (zum Beispiel Laptops / Tablets, Mobiltelefone) in den Sitzungssaal bringen. Diese dürfen ausschließlich im Offline-Betrieb verwendet werden. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet. Werden entgegen dieser Regelung im Sitzungssaal solche Aufnahmen gefertigt, bleibt der Widerruf der Gestattung zur Offline-Nutzung ab Feststellung des Verstoßes vorbehalten.
6. Zuschauern, die sich weigern, zu hinterlegende oder in Verwahrung zu nehmende Gegenstände herauszugeben, ist der Zutritt zu versagen. Vor der Versagung des Zutritts ist der Vorsitzende zu informieren.
7. Zwecks Vermeidung der Beeinflussung noch nicht vernommener Zeugen ist Zuschauern das Mitschreiben in der Verhandlung nur im Falle des Vorliegens eines wissenschaftlichen oder sonstigen berechtigten Interesses gestattet. Dieses Interesse ist dem Vorsitzenden vorab schriftlich darzulegen, der über die Gestattung der Mitschrift entscheidet. **Gestattete Mitschriften dürfen nur per Handschrift unter Benutzung eines Bleistiftes (keine Kugelschreiber o. ä.) gefertigt werden.**
8. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.
9. Die angeordneten Maßnahmen für die Sitzung werden von Justizwachtmeistern durchgeführt und überwacht. In allen Fällen leistet die Polizei auf Anforderung Amtshilfe.
10. Beamten der Hessischen Polizei wird es nach gesonderter Absprache mit dem Vorsitzenden gestattet, ihre Dienstwaffe zu tragen. Nach gesonderter Absprache mit dem Vorsitzenden wird es diesen Beamten auch gestattet, ihr Gesicht zu verdecken. Beamten der Hessischen Polizei, die aufgrund einer Notfalloanforderung des Vorsitzenden, des Senats oder der Justizwachtmeister im Sitzungssaal tätig werden, ist es ohne gesonderte Absprache gestattet, ihre Dienstwaffe zu tragen und ihr Gesicht zu verdecken. Beamten der Hessischen Polizei, die die Angeklagten transportieren und / oder im Sitzungssaal vorführen, wird es gestattet, ihr Gesicht zu verdecken.

Gründe:

Die getroffenen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit der Verfahrensbeteiligten.

Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV.

Für die Sitzplatzvergabe für Zuschauer nach der Reihenfolge des Eintreffens ist ermessensleitend, dass alle Zuschauer bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen.

Die Anordnung der Pool-Lösung für die Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gründet in der Knappheit des Platzes im Sitzungssaal. Es ist mit großem Medienandrang zu rechnen, so dass die Anordnung eines Pools erforderlich ist.

Der Zulassung von elektronischen Geräten mit Internetzugang im offline-Betrieb für Medienvertreter liegen folgende Erwägungen zugrunde: Der mobile Zugang zum Internet sowie damit einhergehend die zeitnahe Einstellung von Bildern und Texten eröffnet die Möglichkeit einer Direktberichterstattung aus Gerichtssälen, ohne dass Kamerateams im Gerichtssaal optisch in Erscheinung treten. Eine solche Berichterstattung würde - unabhängig von den Regelungen in § 169 Abs.1 S. 2 GVG - zu einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen führen, die nicht durch das Informations- und Verbreitungsinteresse der Medienschaffenden zu rechtfertigen ist. Bei der Verfahrensgestaltung ist zudem zu beachten, dass die Aussagen von Zeugen und Angeklagten nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauererkreis erschwert werden. Die dem Gericht zuvörderst obliegende Wahrheitserforschung könnte beeinträchtigt werden, wenn über jede Äußerung in dem Verfahren live und isoliert berichtet werden könnte. Da bereits ein gänzliches Verbot der Nutzung von elektronischen Geräten zulässig wäre (vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 31. Juli 2014 - 1 BvR 1858/14 -, juris), erscheint die Zulassung von elektronischen Geräten im Offline-Modus jedenfalls verhältnismäßig.

Der vorbehaltene Widerruf der Zulassung von internetfähigen Geräten im Offline-Betrieb beruht auf einer Abwägung zwischen den Interessen an einem störungsfrei-

en, der Wahrheit dienenden Verhandlungsablauf und den Interessen der Medienvertreter an einer zeitgemäßen und schnellen Berichterstattung. Soweit durch einen Verstoß das in erster Linie dem Verfahren zu Grunde liegende Ziel der Wahrheitsfindung gefährdet wird, kann demnach zur Gewährleistung eines störungsfreien Verhandlungsablaufs die Nutzung vollständig untersagt werden.

Frankfurt am Main, den 14. November 2025

Oberlandesgericht - 5. Strafsenat -

Der Vorsitzende